

NET IT

INDEX	SEITE	WILLKOMMEN BEI HISCOX
WILLKOMMEN BEI HISCOX	1	Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, vielleicht fragen Sie sich, warum Ihre Police "Net IT" heisst. "Net" hat verschiedene Bedeutungen:
<u>VERSICHERUNGSSCHUTZ</u>		
VERSICHERTE RISIKEN	2	- 'Netz' im Sinne von IT, die in jeder Firma die Datenströme beeinflusst, verbessert, aber auch schädigen kann und
RISIKOAUSSCHLÜSSE	3	- 'Netz' als Schutz vor den bösen und schädigenden Überraschungen.
VERSICHERUNGSFALL	4	Wir sind Ihr Schutz wenn etwas schief läuft: professionell, kompetent und zuverlässig. Willkommen bei Hiscox.
VERSICHERTER ZEITRAUM	4	Ihr Hiscox-Team
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4	
LEISTUNGEN DES VERSICHERERS	4	
<u>ALLGEMEINE REGELUNGEN</u>		
PRÄMIENZAHLUNG	5	
ANZEIGEPFLICHTEN VOR VERTRAGSSCHLUSS	6	
OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES	6	
OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES	6	
DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGES	7	
ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTÄNDE	7	
ANSPRECHPARTNER	8	

VERSICHERUNGSSCHUTZ

I. Versicherte Risiken

1. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken eines Unternehmens der Informationstechnologie (IT-Unternehmen) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

2. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die gegenwärtigen, zukünftigen und ehemaligen

- Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen.

Die Kenntnis und das Verhalten mitversicherter Personen, die auf Grund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers treten, werden in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Übertragung der Leistungserbringung an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer sowie deren Mitarbeiter.

3. Versicherte betriebliche Hauptrisiken

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere

- Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware,
- Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware,
- Beratung, Schulung, Analyse im IT-Bereich,
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken,
- Internet-Providing-Dienste,
- Webdesign und Webpflege,
- Betrieb von Rechenzentren,
- Datenerfassung und Datenbearbeitung.

4. Versicherte betriebliche Nebenrisiken

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche wegen

- der Unterhaltung eines Betriebes (Bürohaftpflicht),
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- der Teilnahme an oder Durchführung von Geschäftsreisen,
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen,
- des Eigentums, der Miete, der Pacht, des Leasings oder der Nutzung von Grundstücken, nicht jedoch von Luftlandplätzen, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden,
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h, von Kraftfahr-

zeuganhängern sowie von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, nicht jedoch, wenn der Fahrer bei der Führung des Kfz die erforderliche Fahrerlaubnis nicht besitzt,

- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen,
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind,
- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen oder Kostbarkeiten) von Betriebsangehörigen und Besuchern,
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden, wobei sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten und nicht auf die Haftung wegen des Verlusts von Tresorschlüsseln oder -karten sowie Schlüsseln oder Code-Karten zu beweglichen Sachen erstreckt,
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen während der Bauzeit verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden, soweit eine Bausumme von € 500.000 nicht überschritten wird (Bauherren-Haftpflichtversicherung) und die Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben ist,
- der Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch im Rahmen von Geschäftsreisen, nicht jedoch die Beschädigung durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Küche, Möbel, Heizung, etc.) und Glas.

5. Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer - nicht aber mitversicherten Personen - gegen Abtretung diesem zustehender Haftpflichtansprüche außerdem Versicherungsschutz für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden)

- durch Unredlichkeit der mitversicherten Personen und derjenigen freien Mitarbeiter, die in einem direkten Vertragsverhältnis zu ihm stehen; Unredlichkeit liegt vor, wenn eine der vorgenannten Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit Unterschlagung, Untreue oder Betrug begeht,
- durch die Beschädigung oder Zerstörung seiner Website infolge unbefugter Eingriffe Dritter, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören; Versicherungsschutz besteht nur für die Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website.

II. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wesentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wesentlichen Abweichung durch Urteil oder sonstigen Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,
2. Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer keinen durchsetzbaren Regressanspruch gegen diesen Dritten hat,
3. Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internet-Providing- oder Telekommunikations-Dienstleistungen, der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer keinen durchsetzbaren Regressanspruch gegen diesen Dritten hat,
4. Ansprüche auf Vertragserfüllung und auf an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistungen sowie aus Vertragstrafen, Garantie- oder Erfolgszusagen; dieser Ausschluss gilt nicht für
 - Ansprüche auf Schadensersatz, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber über eine bestimmte Eigenschaft seiner Produkte oder Leistungen verschuldensunabhängig dafür einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden ist,
 - Ansprüche auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns,
 - Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,
5. Ansprüche, die sich aus Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) ergeben,
6. Ansprüche
 - des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
 - von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen,
7. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen, verursacht durch
 - Anlagen im Sinne des WHG (ausgenommen WHG-Kleingebäude auf dem Betriebsgrundstück bis zu 50 l/kg je Einzelbehälter bei einer Gesamtmenge von max. 1000 l/kg und Heizöltanks bis zu 5000 l) und des UmweltHG,
 - Anlagen, die nach Gesetzen, die dem Umweltschutz dienen, genehmigungspflichtig sind (insb. Anlagen im Sinne der 4. BImSchV),
 - Abwasseranlagen,
 - Einleiten, Einbringen oder Einwirken auf Gewässer im Sinne des WHG,
8. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
9. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus verursacht oder vergrößert werden,
10. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder diese Sachen Gegenstand eines Verwahrungsvertrags sind,
11. Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache; dies gilt auch, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt, oder Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben,
12. Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,
13. Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,
14. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,
15. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen,
16. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko),
17. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für den Wehr- oder Militärbereich,
18. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe),
19. Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden,

20. Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten,
21. Ansprüche gegen rechtlich selbständige Tochterunternehmen und ausländische unselbständige Niederlassungen, die im Versicherungsschein nicht namentlich bezeichnet sind,
22. Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,
23. Ansprüche wegen Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII sowie aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden,
24. Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.

III. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es für die Versicherungsfalldefinition nicht an.

Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses eingetreten ist, wenn sie

- auf verschiedenen Pflichtverletzungen während der Erfüllung eines einheitlichen Auftrags,
- auf derselben Pflichtverletzung oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung

Als Versicherungsfall gilt jedes als Unredlichkeit oder unbefugter Eingriff zu qualifizierende Tun oder Unterlassen, das einen Eigenschaden zur Folge haben könnte.

IV. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden

(Nachmeldefrist).

Die Nachmeldefrist verlängert sich bei Vertragsbeendigung wegen Berufsaufgabe auf drei Jahre.

3. Optionale Rückwärtsdeckung

Rückwirkender Versicherungsschutz für in der Vergangenheit liegende Versicherungsfälle besteht nur bei entsprechender Vereinbarung.

V. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit mit Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen. Eine Mitversicherung dieser Ansprüche bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Beides gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme oder dem Eigenschaden abgezogen.

Kein Selbstbehalt besteht, soweit sich ein Versicherungsfall auf einen Personenschaden bezieht.

2. Erfüllung eines Haftpflichtanspruchs

Soweit der Versicherer einen Haftpflichtanspruch erfüllt, weist er den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an. Die Leistung erfolgt in Euro zu dem zur Fälligkeit aktuellen Referenzkurs der Europäischen Zentralbank.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Soweit der Versicherer einen Haftpflichtanspruch abwehrt, ersetzt er die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden

Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

Bei Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer höchstens die Kosten, die nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) entstünden, wenn der Rechtsstreit vor einem deutschen Gericht geführt würde.

4. Leistungsobergrenzen

- je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme und für die Eigenschadenversicherung auf € 250.000 begrenzt.

Diese Begrenzung gilt nicht für Kosten.

Haben der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen bei dem Versicherer dieses Vertrages weitere Versicherungsverträge abgeschlossen und kann für denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz auch aus einem der weiteren Verträge in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Summe, die Leistung des Versicherers.

- bei Teilnahme an einer Arbeits- oder Liefergemeinschaft

Beruhet die Leistungspflicht des Versicherers auf der Teilnahme des Versicherungsnehmers (oder eines Tochterunternehmens oder einer Niederlassung) an einer Arbeits- oder Liefergemeinschaft, ist der Versicherer nur in dem Verhältnis zur Leistung verpflichtet, in dem der Umsatzbeitrag des Versicherungsnehmers (oder eines Tochterunternehmens oder einer Niederlassung) an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft zu dem Gesamtumsatz der Gemeinschaft steht.

- je Versicherungsjahr

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsjahr auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung begrenzt.

Diese Begrenzung gilt auch für Kosten.

5. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der Haftpflichtanspruch eine der vorgenannten Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur insoweit, als sie bei einem Haftpflichtanspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

6. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer berechtigt.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

VII. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Wird die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Der Versicherer kann, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind an den vereinbarten Zahlungsterminen fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Unterbleibt die rechtzeitige Zahlung, wird der Versicherungsnehmer unter Angabe der Rechtsfolgen schriftlich und auf seine Kosten zur Zahlung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein, und befindet sich der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Prämienanpassung

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzgl. Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Auf der Änderungsanzeige basiert die Prämienberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

VIII. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen.

Erheblich sind Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Wird die Pflicht zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte, oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist. Einzelheiten ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

3. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

IX. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

1. Aktualisierung von Sicherheitseinrichtungen

Der Versicherungsnehmer hat seine EDV-Systeme entsprechend dem Stand der Technik durch Sicherheitseinrichtungen (z. B. Virens Scanner, Firewall) zu schützen, um Schadprogramme (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) und unbefugte Zugriffe Dritter abzuwehren.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehende Obliegenheit, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung verschuldet ist. Der Versicherer kann sich auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung hat.

Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

3. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

X. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Erhebung eines Haftpflichtanspruchs gegen ihn.

Er hat unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- ein gegen ihn gerichtetes Gerichts- oder Ermittlungsverfahren,
- einen Mahnbescheid, Arrest oder Strafbefehl,
- eine gerichtliche Streitverkündung, einstweilige Verfügung oder Beantragung von Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller,
- ein selbständiges Beweisverfahren.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Dieser ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch vollständig oder teilweise anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen, selbst dann nicht, wenn er den Anspruch für begründet hält.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Bei vorsätzlicher Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung nicht geeignet ist, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft. Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Berichterstattung über den Versicherungsfall und seine Schadenfolgen bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich und unmissverständlich darüber belehrt hat, dass vorsätzlich falsche Angaben auch dann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, wenn dem Versicherer daraus kein Nachteil entsteht.

Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss hat.

Handelt es sich um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, bleibt der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei

gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

XI. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

2. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Der Versicherungsvertrag kann von jeder der Parteien mit einmonatiger Kündigungsfrist in Textform gekündigt werden, wenn aufgrund eines Versicherungsfalls eine Zahlung geleistet, ein Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden, oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Vertragspartner nicht später als einen Monat zugeht, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist.

XII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können bei dem für seinen Geschäftssitz oder dem Geschäftssitz seiner vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.

XIII. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Hiscox Insurance Company Ltd.
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Oberanger 28
D-80331 München

4. Vertragsverwaltung

Hiscox AG
Oberanger 28
D-80331 München

E-Mail: info@hiscox.de

5. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) und die Financial Services Authority (FSA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, GB-London E 14 5HF) gerichtet werden.



Hiscox AG
Oberanger 28
D - 80331 München
Telefon: 089 / 54 58 01 - 0
Telefax: 089 / 54 58 01 - 899
E-MAIL: info@hiscox.de
www.hiscox.de